Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 877
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

vom 26. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. März 2021)

zum Thema:
Bootschaos auf dem Rummelsburger See 8 – Regelungsbedarf

und **Antwort** vom 16. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. März 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26877
vom 26. Februar 2021
über Bootschaos auf dem Rummelsburger See 8 – Regelungsbedarf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Konsequenzen für die gesetzlichen Landesregelungen werden aus der Zunahme an Schrottbooten/fahruntauglicher Schiffskörper auf den Berliner Gewässern für die Zukunft gezogen, um das Einschreiten gegen Missstände auf Oberflächengewässern zu ermöglichen und die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bezirk, Senat und Bund in dieser Frage eindeutig zu klären?

Antwort zu 1:

Die Zuständigkeitsverteilung ist hier eindeutig. Auf Bundeswasserstraßen in Berlin muss das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel auf der Grundlage des Bundesschifffahrtsrechts gegen die missbräuchliche Nutzung auf den Berliner Oberflächengewässern einschreiten. Sofern von der missbräuchlichen Nutzung eine Gefährdung der Gewässer z.B. durch wassergefährdende Stoffe ausgeht, wird diese durch die zuständigen Vollzugsbehörden des Landes Berlin verhindert bzw. abgestellt.

Frage 2:

Wie beabsichtigt der Senat, das Berliner Wassergesetz und das Wasserhaushaltsgesetz so auszugestalten und anzuwenden, dass es zusammen mit dem Umwelt-, Bau- und Wohnrecht eine missbräuchliche Nutzung und Gefährdung der Berliner Oberflächengewässer nachhaltig verhindert?

Antwort zu 2:

Der Senat beabsichtigt keine Anpassungen im Berliner Wassergesetz zu fahruntauglichen Schiffen bzw. Booten auf den Gewässern vorzunehmen. Im Berliner Wassergesetz sind bereits hinreichende Regelungen zur Zulassung bzw. Beschränkung der Schiff- und Floßfahrt auf schiffbaren Gewässern erfasst. Sofern eine Gefährdung der Gewässer

vorliegt, wird die Sicherung durch die zuständigen Vollzugsbehörden vorgenommen.

Berlin, den 16.03.2021

In Vertretung

Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz